

# STATUTEN

des Vereins "Rumänienhilfe Pro Sighisoara"

## I NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Unter dem Namen "Rumänienhilfe Pro Sighisoara" besteht mit Sitz in Horgen ein Verein auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

Der Verein bezweckt, der Bevölkerung von Sighisoara (vormals Schässburg, Siebenbürgen, Rumänien) materielle Hilfe und ideelle Unterstützung zukommen zu lassen.

Der Verein erfüllt keine wirtschaftliche Aufgabe, führt keinen kaufmännischen Betrieb und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

## II MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins sein.

Die Mitgliedschaft ist weder abtretbar noch vererblich.

Eine Personengesamtheit oder eine juristische Person, welche Mitglied ist, muss gegenüber dem Verein einen gemeinsamen Vertreter bezeichnen. Unterbleibt dies trotz angemessener Nachfrist des Vorstandes, erlöscht die Mitgliedschaft.

### Art. 4

Wer dem Verein beitreten will, hat dem Vorstand eine schriftliche Erklärung einzureichen, in welcher er um Aufnahme ersucht, die Statuten anerkennt und sich verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Ein Beitrittsgesuch, welches nicht innert 2 Monaten vom Vorstand abgelehnt wird, gilt als genehmigt.

### Art. 5

Ein Mitglied, welches den Wohnsitz wechselt, muss die neue Adresse innert 2 Jahren dem Vorstand melden. Unterbleibt die Meldung, erlöscht die Mitgliedschaft.

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich zu melden. Der Austritt ist jeweils 6 Monate im voraus auf Jahresende zu erklären.

Ein Mitglied, welches trotz schriftlicher Warnung des Vorstandes den Statuten zuwider handelt oder auf andere Weise die Interessen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

### III VEREINSVERSAMMLUNG

#### Art. 6

Die Vereinsversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ und hat die folgenden Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Verwendung eines allfälligen Gewinns
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen werden

#### Art. 7

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils innert 4 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Jede Vereinsversammlung ist mindestens 10 Tage im Voraus und mit Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder.

#### Art. 8

Jedes Mitglied darf an der Vereinsversammlung teilnehmen und hat eine Stimme.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Aus dem Kreis der Anwesenden werden ein Aktuar und ein Stimmenzähler gewählt.

Das Protokoll hält die wesentlichen Verhandlungsgegenstände sowie die Beschlüsse und Wahlen fest. Es ist vom Aktuar zu unterzeichnen.

#### Art. 9

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt für Beschlüsse der Stichtentscheid des Vorsitzenden und für Wahlen das Los.

Vorbehalten sind Fälle, in denen das Gesetz ein höheres Mehr verlangt.

#### Art. 10

Der Vorstand kann einen Beschluss oder eine Wahl der Vereinsversammlung durch schriftliche Urabstimmung der Mitglieder ersetzen.

#### IV VORSTAND

##### Art. 11

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Personen, welche Vereinsmitglieder sein müssen. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die während einer Amtsperiode neu ernannten Vorstandsmitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident und Aktuar. Er konstituiert sich selber.

Alle Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu zweit untereinander.

##### Art. 12

In der Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

##### Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder je nach Erfordernis der Geschäfte. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jede Vorstandssitzung ist mindestens 5 Tage im Voraus und mit Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. In dringenden Fällen kann mündlich eine sofortige Vorstandssitzung einberufen werden.

Für die Durchführung der Vorstandssitzung gelten sinngemäss Art. 8 - 10.

#### V VERMÖGEN UND RECHNUNGSWESEN

##### Art. 14

Der Verein erhält seine erforderlichen Geldmittel durch:

- a) Spenden und andere Zuwendungen
- b) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- c) Jahresbeiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied leistet einen jährlichen Geldbeitrag, dessen Höhe jeweils von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt wird.

##### Art. 15

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

In jedem Fall von Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung aus dem Vereinsvermögen.

##### Art. 16

Bilanz und Erfolgsrechnung sind jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres zu erstellen, erstmals per 31. Dezember 2007. Sie werden spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung beim Präsidenten zur Einsichtnahme aufgelegt oder in zusammengefasster Form mit der Einladung versandt.

## VI VERSCHIEDENES

### Art. 17

Wird der Verein aufgelöst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern nicht die Vereinsversammlung einen Dritten damit beauftragt.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 18

Soweit diese Statuten nichts enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Verein (Art. 60 ff. ZGB).

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Generalversammlung vom 13. März 2010 in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten vom 14. Juni 2007 und vom 14. März 2009.

Zürich, 13. März 2010

sig. Viviane Schwizer

sig. Elisabeth Baumer Soldan

sig. C. René DeThomas